

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 22	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.06.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
02.06.2020	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	502
28.05.2020	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalwahlen 2020 Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind	502
29.05.2020	Stadt Iserlohn	Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 157 „Kalthof – Südholz“	503
29.05.2020	Stadt Iserlohn	Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“	505
29.05.2020	Stadt Iserlohn	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020	507

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juni 2020 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED1IS2**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 2. Juni 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Michael Wojtek  
I. Beigeordneter

**Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

**Kommunalwahlen 2020**

**Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind**

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 09.08.2020 – Stichtag – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschl. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16.Tag vor der Wahl in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 28.08.2020 bei der Gemeinde stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke (Formblätter) können kostenfrei beim Wahlamt der Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 30, Telefon 84 – 222, angefordert oder persönlich abgeholt werden. Die Mitarbeiter des Wahlamtes stehen während der Dienststunden gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Schalksmühle, 28.05.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Voss

**Amtliche Bekanntmachung**

**Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans  
Nr. 157 „Kalthof – Südholz“  
Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2  
BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 157 „Kalthof – Südholz“ gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß den Vorgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der seit dem 14.12.1990 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 157 „Kalthof – Südholz“ soll in einem Teilbereich geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst die gesamte überbaubare Fläche zwischen den Straßen Schüttholzweg, Finkenweg, Am Spring und der westlich angrenzenden Grünfläche, die städtebaulich eine Einheit bildet.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist aus der Umrisszeichnung erkennbar.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die gestalterischen Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen den zeitgemäßen Ansprüchen anzupassen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 29.06.2020 möglich unter:

**<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 29.05.2020

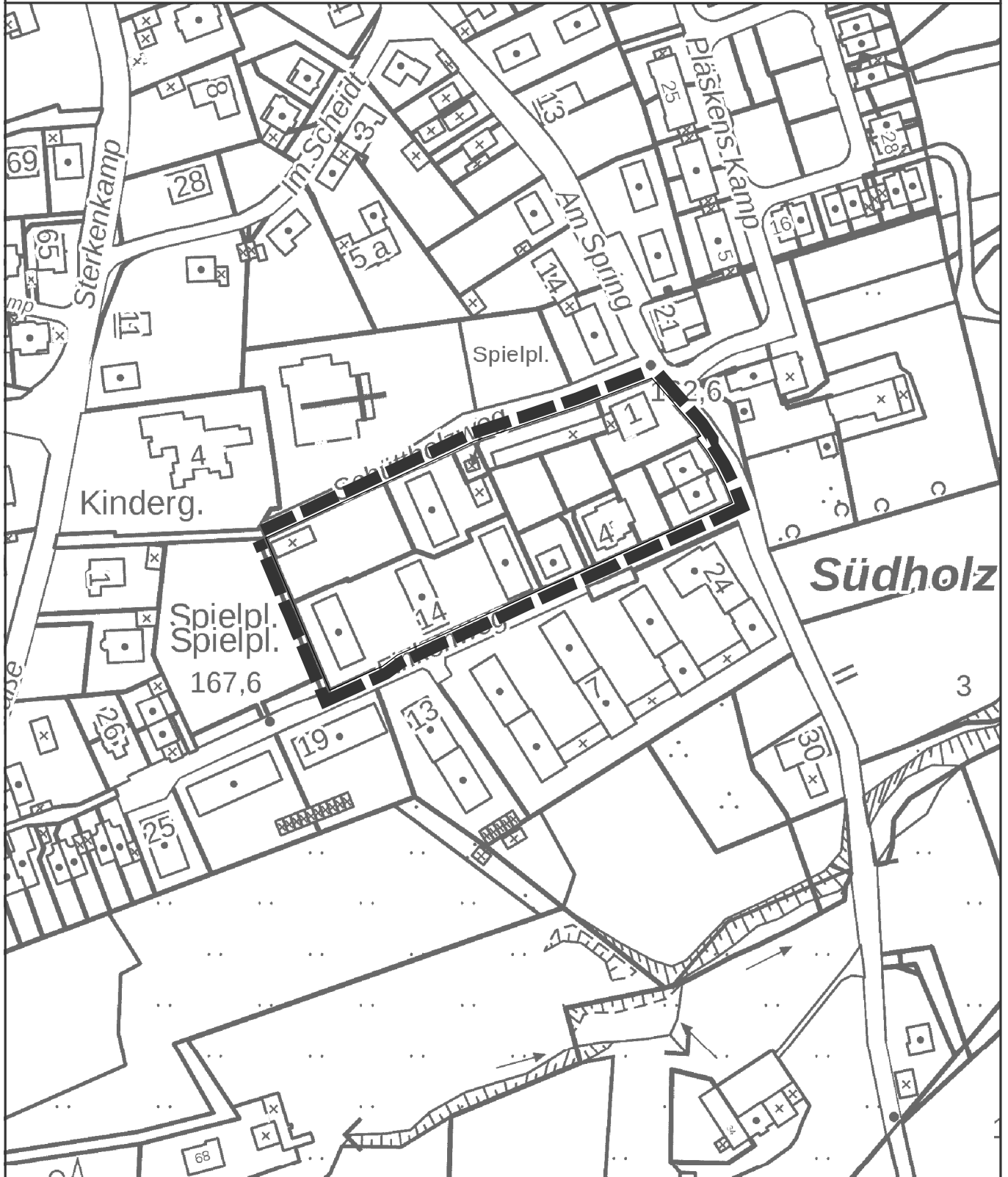
**STADT ISERLOHN**  
Bürgermeister  
In Vertretung

Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter

# Bebauungsplan 157

## Kalthof-Südholz

### 3. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**

### Ämliche Bekanntmachung

**Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans  
Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ gem. § 2 BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Der seit dem 21.01.2005 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ soll in einem Teilbereich gem. § 2 BauGB geändert werden. Die Abgrenzung des Plangebiets ist aus der Umrisszeichnung erkennbar.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Oeger Straße entlang der Lenne. Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwegeverbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen können eingesehen werden:

- Entwurf des Umweltberichts  
(Teil B der Begründung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens liegt folgende Untersuchung vor:

- Artenschutzvorprüfung (ASP I)

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 29.06.2020 möglich unter:

**<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „[bauleitplanung@iserlohn.de](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de)“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 29.05.2020

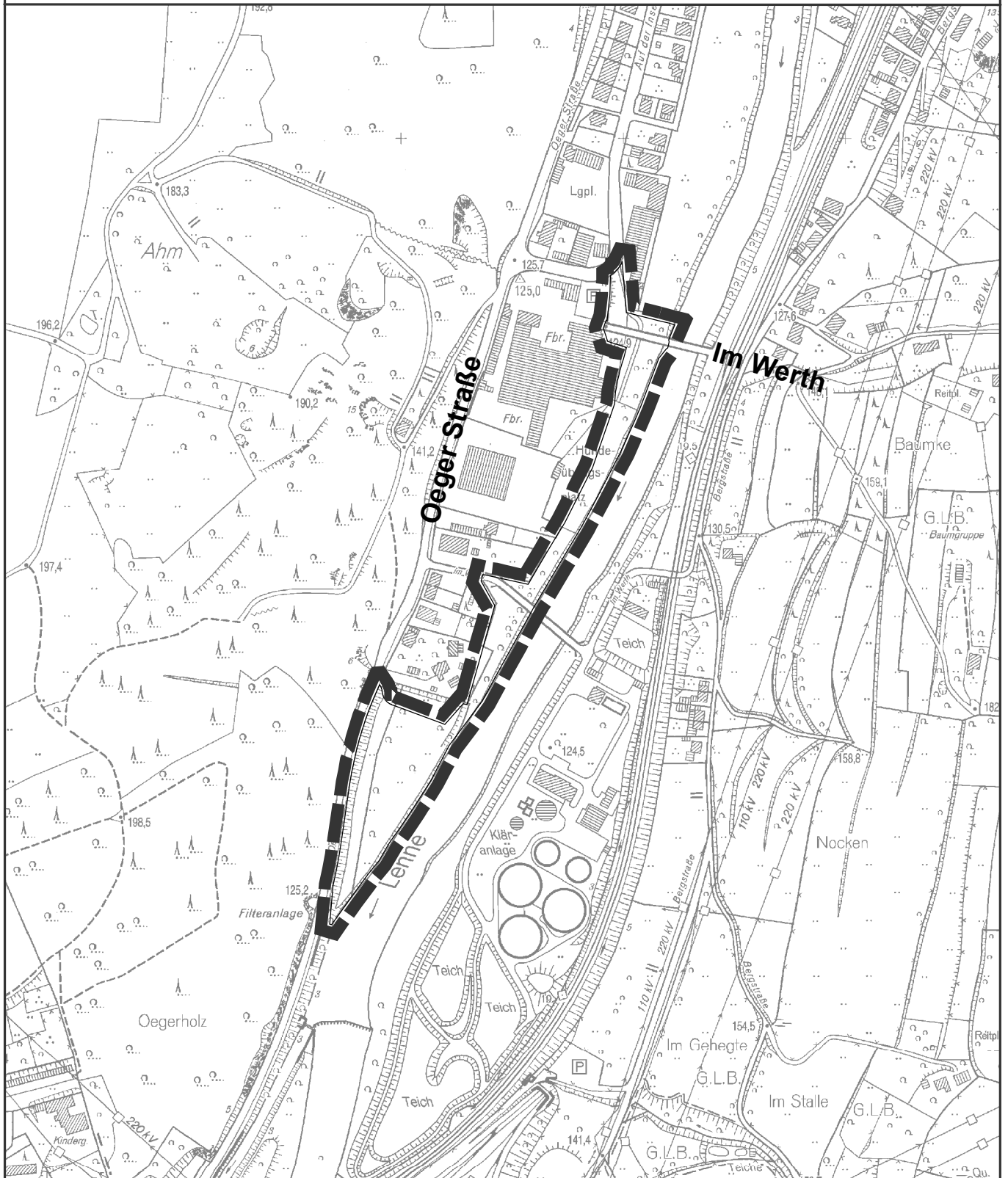
**STADT ISERLOHN**  
Bürgermeister  
In Vertretung

Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter

# Bebauungsplan Nr. 260

## Letmathe - Oeger Straße / Bergstraße

### 1. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen für die Wahl des  
Integrationsrates der Stadt Iserlohn  
am 13.09.2020**

Am 13.09.2020 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn statt.

Die Wahl wird durchgeführt nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Verbindung mit dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) und der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn vom 12.05.2020.

Gem. § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020 auf.

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten in Form von Listen oder als Einzelbewerber bis **Donnerstag, 16. Juli, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 016, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (Nationalität), Anschrift der Bewerber/innen und E-Mail-Adresse oder Postfach in numerischer Rangfolge enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

**Wahlvorschläge sind ungültig**

- a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind,
- b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind,
- c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson/en beseitigt werden.

Nach §13 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn sind spätestens am **Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 019, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Iserlohn, 29.05.2020

Der Wahlleiter

i.V. Michael Wojtek

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.